27.11.2026 - Redaktionsmeldungen

Beitrag von Prof. Dr. Silvia Deuring in Heft 23

In Heft 23 der FamRZ wird der Beitrag „Elektronische Patientenakte und rechtliche Betreuung: Wer entscheidet?" von Prof. Dr. Silvia *Deuring* veröffentlicht. Sie können den Artikel bereits jetzt bei FamRZ-digital lesen, wenn Sie die Zeitschrift abonniert haben:

Artikel lesen

Sie kennen den Online-Zugang für FamRZ-Abonnenten noch nicht? Informieren Sie sich jetzt!

Die elektronische Patientenakte: Einwilligungs- und Widerspruchskompetenz

Für die Bereitstellung und Nutzung der elektronischen Patientenakte gilt seit 15.1.2025 ein Opt-Out-System. Versicherte, die die elektronische Patientenakte oder einzelne Funktionen davon nicht nutzen wollen, müssen widersprechen. Lediglich **einige wenige Einwilligungstatbestände** sind im SGBV verblieben. Allgemeinen Grundsätzen folgend sind volljährige Personen für die Erklärung des Widerspruchs gegen bzw. der Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten selbst zuständig. Wurde für eine Person jedoch eine rechtliche Betreuung i. S. der §§ 1814 ff. BGB angeordnet bzw. hat sie eine Vorsorgevollmacht erteilt, so stellt sich die Frage, wem die **Einwilligungs- bzw. Widerspruchskompetenz** zukommt: der betreuten Person selbst oder ihrem Betreuer bzw. Vorsorgebevollmächtigten?

Zudem ist fraglich, in welchem Umfang eine Person bei noch vorhandener Einwilligungs- bzw. Widerspruchsfähigkeit die **Verwaltung der elektronischen Patientenakte** an eine andere Person delegieren kann, weil sie sich eine eigene Entscheidung hinsichtlich der Vor- und Nachteile einer Nutzung nicht zutraut. Dabei wird zu zeigen sein, dass der Gesetzgeber zwar Vertretungsmöglichkeiten vorgesehen hat, sich aber im Ergebnis zu dem grundsätzlichen Streit, ob eine rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung für

die Abgabe datenschutzrechtlicher Erklärungen überhaupt möglich sein soll, nicht äußern wollte.

{ "@context": "https://schema.org", "@type": "ScholarlyArticle", "headline": "Elektronische Patientenakte und rechtliche Betreuung: Wer entscheidet?", "author": [{ "@type": "Person", "name": "Von Prof. Dr. Silvia Deuring" }], "isPartOf": { "@type": "Periodical", "name": "FamRZ - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht" }, "datePublished": "2026-12-01", "publisher": { "@type": "Organization", "name": "Verlag Ernst und Werner Gieseking" }, "description": "Für die Bereitstellung und Nutzung der elektronischen Patientenakte gilt seit 15.1.2025 ein Opt-Out-System. Versicherte, die die elektronische Patientenakte oder einzelne Funktionen davon nicht nutzen wollen, müssen widersprechen. Lediglich einige wenige Einwilligungstatbestände sind im SGB V verblieben. Allgemeinen Grundsätzen folgend sind volljährige Personen für die Erklärung des Widerspruchs gegen bzw. der Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten selbst zuständig. Wurde für eine Person jedoch eine rechtliche Betreuung i. S. der §§ 1814 ff. BGB angeordnet bzw. hat sie eine Vorsorgevollmacht erteilt, so stellt sich die Frage, wem die Einwilligungs- bzw. Widerspruchskompetenz zukommt: der betreuten Person selbst oder ihrem Betreuer bzw. Vorsorgebevollmächtigten? Zudem ist fraglich, in welchem Umfang eine Person bei noch vorhandener Einwilligungs- bzw. Widerspruchsfähigkeit die Verwaltung der elektronischen Patientenakte an eine andere Person delegieren kann, weil sie sich eine eigene Entscheidung hinsichtlich der Vor- und Nachteile einer Nutzung nicht zutraut. Dabei wird zu zeigen sein, dass der Gesetzgeber zwar Vertretungsmöglichkeiten vorgesehen hat, sich aber im Ergebnis zu dem grundsätzlichen Streit, ob eine rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung für die Abgabe datenschutzrechtlicher Erklärungen überhaupt möglich sein soll, nicht äußern wollte.", "keywords": ["Elektronische Patientenakte", "rechtliche Betreuung", "Vorsorgevollmacht", "Delegation", "Familienrecht"], "inLanguage": "de", "url": "https://online.otto-schmidt.de/db/dokument?id=famrz.2026.22.i.1743.01.a" }